

Der Fall des BGH (11.11.14, X ZR 32/14, Abruf-Nr. 173845) betraf einen öffentlichen Auftraggeber, der einen Werkunternehmer an einem für ihn günstigen, offensichtlich aber falsch kalkulierten Preis festhalten wollte. Dem ist der BGH entgegengetreten und hat den Werkunternehmer geschützt, der nicht in der Lage war, die beauftragten Arbeiten zu dem Angebotspreis auszuführen.

MERKE | Da die Herbeiführung des Vertragsschlusses bei einem offensichtlichen Kalkulationsfehler gegen § 241 Abs. 2 BGB verstieß, kann der Auftraggeber aus der Nichterfüllung des Vertrags durch die Werkunternehmerin keine Ansprüche herleiten und keine vermeintlichen Mehrkosten aus der Ausführung des Auftrags zur Aufrechnung gegen die Werklohnforderung der Unternehmerin stellen.

► Reisevertrag

Vorteilsausgleich bei Flugverspätungen

| Bei einem Anspruch auf Rückzahlung eines Teils des Reisepreises wegen Minderung aufgrund großer Verspätung des Rückflugs nach § 651d BGB handelt es sich um einen weitergehenden Schadenersatzanspruch nach Art. 12 Abs. 1 FluggastrechteVO. |

Diese Sicht der Dinge durch den BGH (30.9.14, X ZR 126/13, Abruf-Nr. 173089) hat Konsequenzen: Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind nach der Fluggastrechteverordnung allein wegen großer Verspätung gewährte Ausgleichsleistungen auf den Anspruch auf Rückzahlung eines Teils des Reisepreises wegen Minderung nach § 651d BGB aufgrund derselben großen Verspätung anzurechnen. Trotzdem kann es prozessual sinnvoll sein, den Anspruch aus beiden Anspruchsgrundlagen zu begründen, weil sich die Darlegungs- und Beweislast bei beiden Ansprüchen unterscheidet.

MERKE | Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind dem Geschädigten in gewissem Umfang die Vorteile zuzurechnen, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeflossen sind. Es soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen den bei einem Schadensfall widerstreitenden Interessen herbeigeführt werden, indem der Geschädigte einerseits nicht besser gestellt wird, als er ohne das schädigende Ereignis stünde, ihm aber andererseits auch nur solche Vorteile auf den Schadenersatzanspruch angerechnet werden, deren Anrechnung mit dem Zweck des Ersatzanspruchs übereinstimmt, also dem Geschädigten zumutbar ist und den Schädiger nicht unangemessen entlastet.

► Bauvertrag

Unzulässigkeit einer übermäßigen Gewährleistungsbürgschaft

| In AGB des Auftraggebers eines Bauvertrags enthaltene Vertragsklauseln, wonach Gewährleistungsansprüche bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung des Auftraggebers in Höhe von 7 Prozent der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme durch Bürgschaften gesichert sind, benachteiligen den Auftragnehmer unangemessen und sind daher unwirksam. |



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 173845

Keine weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 173089

Grundsätze der Vorteilsausgleichung zu beachten